

Zweiter Abschnitt.

Kriegsentschädigung.

Gelingt es, nach einem glücklichen Kriege von dem Feinde eine hohe Kriegsentschädigung zu erzwingen, so braucht der Sieger nicht sorgsam zu erwägen, wie weit er seinen Staatsangehörigen Kriegsschaden zu vergüten habe, sondern man kann aus der Fülle des Errungenen heraus freigebig verteilen. Schon deshalb ist die Frage der Kriegsentschädigung für den Kriegsschadenersatz von der allergrößten Bedeutung.

Früher hat man bereits während des Krieges nach Möglichkeit feindliches Vermögen in seinen Besitz gebracht. Noch im Dreißigjährigen Kriege waren Brandschakung und Plünderung allenthalben die Mittel, um von dem Gegner im voraus eine Kriegsentschädigung zu erheben, und wenn auch eine Kaiserliche Verordnung bereits damals das Brandschakung verboten hatte, so wurde es tatsächlich doch in weitem Umfange geübt. Die Erhebung von Kontributionen während des Krieges ist auch in späteren Kriegen vorgekommen und namentlich von Napoleon I. als ein wirksames Mittel benutzt worden, zugleich die eigenen Kassen zu füllen und den Gegner in seiner Wirtschaftskraft zu schwächen. Im Verhältnis zu dem, was die Napoleonischen Kriege dem deutschen Volke gekostet hatten, war die Kriegsentschädigung, zu der Frankreich sich in dem Pariser Frieden von 1815 verpflichtete, mit 265 Millionen Franken sehr gering bemessen. Der Prager Friede von 1866 hat Oesterreich-Ungarn nur 40 Millionen Taler auferlegt, und auch die übrigen Friedensschlüsse der letzten hundert Jahre, insbesondere der Friede von Schimonoseki zwischen Rußland und Japan, haben keinerlei Kriegsentschädigung vereinbart. Eine Ausnahme bildet nur der Frankfurter Friede vom 12. Mai 1871, nach welchem Frankreich, wie bekannt, an Deutschland die für damalige Verhältnisse ungeheure Summe von 5 Milliarden Franken zu zahlen hatte.

Es sei hier kurz erwähnt, in welcher Weise man diese Kriegsentschädigung verwendet hat.